

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Regelung der Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL für die 91. Generalkonferenz und die Treffen des Exekutivkomitees in Wien

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Konferenzabkommen mit Interpol

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL während der Sitzung der 91. Generalversammlung und der Treffen des Exekutivkomitees in Wien im Jahr 2023; Unterzeichnung

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	19. Oktober 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Es besteht kein Abkommen zwischen Österreich und ICPO-INTERPOL über Vorrechte und Befreiungen. Das vorliegende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL während der Sitzung der 91. Generalversammlung und der Treffen des Exekutivkomitees vom 23.11. bis 1.12.2023 in Wien soll die Vorrechte und Befreiungen für die Zeit der Vorbereitung und Abhaltung dieser Konferenz regeln.

Ziele

Ziel 1: Regelung der Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL für die 91. Generalkonferenz und die Treffen des Exekutivkomitees in Wien

Beschreibung des Ziels:

Eine derartige Regelung ist notwendig, um ICPO-INTERPOL die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere die internationale Polizeikooperation, zu ermöglichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens

Beschreibung der Maßnahme:

Abschluss eines Abkommens gem. § 7 iVm § 10 Abs. 1 Bundesgesetz zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG), BGBl. I Nr. 54/2021.

Umsetzung von:

Ziel 1: Regelung der Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL für die 91. Generalkonferenz und die Treffen des Exekutivkomitees in Wien

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 19.10.2023 17:33:12
WFA Version: 0.0
OID: 555
A0|B0